



## Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 28.01.2025,  
genehmigt vom Präsidium am 05.03.2025, veröffentlicht am 30.05.2025  
mit Wirkung zum 01.09.2025*

### § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“)

### § 3 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit ist zugelassen, wer mindestens 85 Leistungspunkte, darunter alle Leistungen aus dem ersten und zweiten Fachsemester, erworben hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist im Studierendensekretariat zu beantragen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die in den Studiengang eingebunden sind.

### § 4 Gesamtergebnis

Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugeordneten Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtet.

### § 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

### § 6 Übergangsregelung

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Sommersemester 2025 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/29 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungs- und Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

### § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft. <sup>2</sup>Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 13.04.2018 tritt nach Ablauf der Übergangsregelung für diesen Studiengang außer Kraft.